

**Erste Satzung  
der Ortsgemeinde Ulmet  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Friedhofsgebühren  
vom 03.05.2017**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE  
ERHEBUNG VON FRIEDHOFSGEBÜHREN**

Die **ANLAGE** zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ulmet vom 17.12.2015 wird durch die als **ANLAGE** abgedruckte Neufassung ersetzt.

**§ 2  
IN-KRAFT-TRETEN**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ulmet, den 3. Mai 2017

gez. Klaus Klinck  
Ortsbürgermeister

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Ulmet

vom 03.05.2017

<b>I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</b>	
1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
a.) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	205,00 €
b.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 €
c.) für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab, auf einem Rasengrabfeld	1.200,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	230,00 €
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld	480,00 €
4. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Grabfeld	410,00 €
<b>II. Gemischte Grabstätten</b>	
1. Für die erste Belegung: Erdbestattung Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	450,00 €
2. Für die zweite Belegung: Beisetzung einer Asche (Urne) von Verstorbenen nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung	230,00 €
<b>III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten</b>	
1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 3 Abs. 2 der Friedhofssatzung für	
a.) eine Wahlgrabstätte	1.600,00 €
b.) eine Urnenwahlgrabstätte	800,00 €
c.) eine Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	1.150,00 €
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr und Grabstelle	
a.) an einer Wahlgrabstätte	23,00 €
b.) an einer Urnenwahlgrabstätte	11,00 €
c.) an einer Urnenwahlgrabstätte auf einem Rasengrabfeld	17,00 €
<b>IV. Ausheben und Schließen von Gräbern</b>	
1. Beisetzung einer Asche (Urne) (alle Urnenbestattungsarten)	76,00 €
2. Die Kosten für das Ausheben und Schließen sonstiger Gräber sind von den Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.	
3. Für die Gestellung von Trägern zum Transportieren der Leiche von der Leichenhalle zum Grabplatz haben die Angehörigen der Verstorbenen zu sorgen.	
<b>V. Benutzung und Reinigung der Leichenhalle</b>	
1. Benutzung der Leichenhalle	
a.) für die Aufbewahrung einer Leiche in Kabine	203,00 €
b.) für die Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für max. 3 Tage	239,00 €
c.) für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche mit Kühlung für jeden weiteren Tag der Aufbewahrung einer Leiche ohne Kühlung	43,00 € 30,00 €
d.) für die Aufbewahrung einer Asche (Urne) in Kabine	203,00 €
e.) für die Durchführung einer Trauerfeier ohne Aufbewahrung einer Leiche oder Asche (Urne)	173,00 €
2. Reinigung der Leichenhalle	27,00 €
<b>VI. Kosten der Grabumrandung / Trittplatten</b>	
1. Für das Einfassen der Gräber mit Waschbetonplatten	
a.) bei Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten laut Belegungsplan	35,00 €
b.) bei Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten laut Belegungsplan	31,00 €
<b>VII. Gebühren für anderen Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung</b>	
Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach den Ziffern I. und II., die Verleihung von Nutzungsrechten nach Ziffer III. sowie die Benutzung und Reinigung der Leichenhalle nach Ziffer IV. an andere Personen nach § 3 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
<b>VIII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>	
für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 23 Abs. 1 der Friedhofssatzung	26,00 €
<b>IX. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>	
Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten sind von den Gebührenschauldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>X. Abräumen von Grabstätten</b>	
Einzelgrabstätte (Reihengrabstätte oder Urnenreihengrabstätte)	142,00 €
Doppelgrabstätte (Wahlgrabstätte oder Urnenwahlgrabstätte)	183,00 €